



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 47

Ausgabe: 14/2021

Datum: 07.05.2021

Datum	Inhalt	Seite
03.05.2021	Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages des Kreises Borken über die Gesamtabschlüsse des Kreises Borken für die Jahre 2013 bis 2018 gem. § 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW	1 – 2
04.05.2021; 28.04.2021; 03.05.2021; 04.05.2021	Benachrichtigungen über öffentliche Zustellung	2 – 4
29.04.2021	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	4 – 5
27.04.2021; 27.04.2021; 28.04.2021; 28.04.2021; 28.04.2021; 28.04.2021; 28.04.2021; 28.04.2021	Kraftloserklärungen und Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	6 – 7

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages des Kreises Borken über die Gesamtabschlüsse des Kreises Borken für die Jahre 2013 bis 2018 gem. § 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW

Aufgrund des § 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat der Kreistag des Kreises Borken die folgenden Beschlüsse zu den Gesamtabschlüssen des Kreises Borken für die Jahre 2013 bis 2018 gefasst.

Gesamtabschluss des Kreises Borken zum 31.12.2013

In seiner Sitzung am 26.02.2015 hat der Kreistag zum Gesamtabschluss des Kreises Borken zum 31.12.2013 einstimmig beschlossen:

1. Der Gesamtabschluss des Kreises Borken zum 31.12.2013 wird in der vom Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) in seiner Sitzung am 10.02.2015 testierten Fassung mit einer Gesamtbilanzsumme von 451.220.359,62 € und einem Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 8.578.093,07 € bestätigt.
2. Dem Landrat wird für den Gesamtabschluss 2013 gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.
3. Der Gesamtjahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 8.578.093,07 € wird der allgemeinen Rücklage entnommen.

Gesamtabschluss des Kreises Borken zum 31.12.2014

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

In seiner Sitzung am 25.02.2016 hat der Kreistag zum Gesamtabchluss des Kreises Borken zum 31.12.2014 einstimmig beschlossen:

1. Der Gesamtabchluss des Kreises Borken zum 31.12.2014 wird in der vom Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) in seiner Sitzung am 11.02.2016 testierten Fassung mit einer Gesamtbilanzsumme von 450.413.377,20 € und einem Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 4.915.809,66 € bestätigt.
2. Dem Landrat wird für den Gesamtabchluss 2014 gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.
3. Der Gesamtjahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 4.915.809,66 € wird der allgemeinen Rücklage entnommen.

Gesamtabchluss des Kreises Borken zum 31.12.2015

In seiner Sitzung am 09.03.2017 hat der Kreistag zum Gesamtabchluss 2015 einstimmig beschlossen:

1. Der Gesamtabchluss des Kreises Borken zum 31.12.2015 wird in der vom RPA in seiner Sitzung am 21.02.2017 testierten Fassung mit einer Gesamtbilanzsumme von 457.976.706,48 € und einem Gesamtjahresüberschuss von 7.200.951,06 € bestätigt.
2. Dem Landrat wird für den Gesamtabchluss 2015 gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Gesamtabchluss des Kreises Borken zum 31.12.2016

In seiner Sitzung am 22.02.2018 hat der Kreistag zum Gesamtabchluss 2016 einstimmig beschlossen:

1. Der Gesamtabchluss des Kreises Borken zum 31.12.2016 wird in der vom Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) in seiner Sitzung am 06.02.2018 testierten Fassung mit einer Gesamtbilanzsumme von 475.225.500,28 € und einem Gesamtjahresüberschuss von 956.036,09 € bestätigt.
2. Dem Landrat wird für den Gesamtabchluss 2016 gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Gesamtabschluss des Kreises Borken zum 31.12.2017

In seiner Sitzung am 21.02.2019 hat der Kreistag zum Gesamtabchluss 2017 einstimmig beschlossen:

1. Der Gesamtabchluss des Kreises Borken zum 31.12.2017 wird in der vom RPA in seiner Sitzung am 11.02.2019 testierten Fassung mit einer Gesamtbilanzsumme von 487.589.673,77 € und einem Gesamtjahresfehlbetrag von -48.578,86 € bestätigt.
2. Dem Landrat wird für den Gesamtabchluss 2017 gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Gesamtabschluss des Kreises Borken zum 31.12.2018

In seiner Sitzung am 12.03.2020 hat der Kreistag zum Gesamtabchluss 2018 einstimmig beschlossen:

1. Der Gesamtabchluss des Kreises Borken zum 31.12.2018 wird mit einer Gesamtbilanzsumme von 495.936.101,67 € und einem Gesamtjahresüberschuss in Höhe von 1.939.218,80 € bestätigt.
2. Dem Landrat wird für den Gesamtabchluss 2018 gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Gemäß § 116 Abs. 9 i. V. m. 96 Abs. 2 GO NRW werden die Gesamtabchlüsse des Kreises Borken für die Jahre 2013 bis 2018 und die jeweiligen uneingeschränkten Bestätigungsvermerke der Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 116 Abs. 4 i. V. m. § 102 Abs. 1 GO NRW beim Fachdienst Finanzen (Raum 2150), Kreishaus Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, bis zur Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2020 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die Gesamtabchlüsse des Kreises Borken für die Jahre 2013 bis 2018 können zudem in diesem Zeitraum im Internet unter <https://kreis-borken.de/de/service/kreisverwaltung/finanzwirtschaft/> eingesehen werden.

Borken, 03.05.2021

gez.
Dr. Kai Zwicker
Landrat

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellung

Herrn Artjom Bodnar, geboren am 15.11.1994 in Kasachstan, zuletzt wohnhaft in 48619 Heek, Bahnhofstr. 64, ist eine Anhörung vom 04.05.2021, Aktenzeichen 32.2-049633, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird die Anhörung öffentlich zugestellt.

Die Anhörung kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Anmeldung der Ausländerbehörde, Etage 0A, eingesehen werden und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern die Anhörung eine Ladung zu dem Termin erhält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 04.05.2021

Kreis Borken
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Ausländer- und Asylwesen

Im Auftrag
gez.
Schaffeld

Herrn David Haek, geboren am 18.12.1992 in Bagdad, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Neustraße 28, ist ein Bescheid vom 29.03.2021, Aktenzeichen 362586816, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 1217, Etage 2C, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 28.04.2021

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Alessandro da Silva Carneiro, geboren am 23.12.1995 in Gronau, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Zum Bahnhof 19F ist ein Bescheid vom 21.04.2021, Aktenzeichen 364071774-0002, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 03.05.2021

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Josef Kamal, geboren am 12.03.1973 in Enschede, zuletzt wohnhaft in Niederlande, 7534 Enschede, Ikaroslaan 19, ist ein Bescheid vom 09.03.2021, Aktenzeichen 51.90.UV.48934, zuzustellen.

Die Zustellung des Bescheides in den Niederlanden wäre nur möglich, wenn zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe gewährt würde. Dies ist nicht der Fall. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 04.05.2021

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Wiltling

Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Windkraftanlagen Schöppingen Haverbeck GmbH & Co. KG mit Sitz in 48624 Schöppingen, Münsterstraße 57, hat mit Antrag vom 12.01.2021 die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 E 2 mit einer Nennleistung von 2.300 kW und einer Nabenhöhe von 108,4 m (Repowering) mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken in Schöppingen, BOR 07, Gemarkung: Schöppingen-Kirchspiel, Flur: 48, Flurstück: 91, Gemarkung: Schöppingen-Kirchspiel, Flur: 40, Flurstück: 48, Gemarkung: Schöppingen-Kirchspiel, Flur: 45, Flurstücke: 57, 60 und 69 beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichts liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 17.05.2021 bis 16.06.2021, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

01. Gemeinde Schöppingen - Fachbereich Planen und Bauen - Rathaus, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Dienststunden vormittags montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie nachmittags montags bis mittwochs 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

und

02. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum einzu-sehen unter der Adresse <https://kreis-borken.de/bauen-bekanntmachungen/>.

Das Vorhaben wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte aufgrund der Corona-Pandemie vordringlich die Einsichtnahme über das Internet. Sofern Sie keine Möglichkeit dazu haben, melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Einsichtnametermins im Kreishaus Borken unter Telefon-Nr. 02861/681-6824 oder im Rathaus in Schöppingen unter der Telefon-Nr. 02555/8829 oder verweisen Sie bei der Einlasskontrolle der Behördenhäuser auf Ihr Anliegen der Einsichtnahme im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterliche UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- gutachterliche Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 17.05.2021 bis 16.07.2021 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist für Mittwoch, den 28.07.2021, ab 9:30 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 17.05.2021 bis 16.07.2021 – schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Borken, 29.04.2021

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-00060 2021-wolt

Im Auftrag

gez.

Martin Ohlms

**Kraftloserklärungen und Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse
Westmünsterland**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 435263124 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.07.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 27.04.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 370035123 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 30150056, BLZ 401 540 06) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.07.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 27.04.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335846937 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 28.04.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 351285986 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 331025015, BLZ 428 513 10) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 28.04.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 306036054 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 28.07.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 28.04.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335361432 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 28.07.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 28.04.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336029053 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 28.07.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 28.04.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 351193842 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 306003286, BLZ 428 513 10) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 28.07.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 28.04.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand